

II.

B e r i c h t

des vierten Ausschusses der zweiten Kammer

über eine Petition der Stadtverordneten zu Nossen, die mißbräuchliche Bevorzugung der Staats- und anderer öffentlicher Diener bei dem Verkauf der Brennholz aus Staatswaldungen betreffend (Nr. 400. der Registrande).

Berichtersteller:
Abgeordneter Auerwald.

Eingegangen den 11. April 1849.

Die Stadtverordneten zu Nossen haben unter dem 24/27. Februar d. J. eine Petition eingereicht, worin sie sich unter abschriftlicher Beifügung zweier Verordnungen des Finanzministeriums vom 28. Januar und 5. Juni 1847, sowie einer Verordnung des Gesamtministeriums vom 12. December 1848 über die Bevorzugung der Staats- und anderer öffentlicher Diener bei Ablassung der fisciischen Hölzer beklagen und die Verwendung der Volksvertreter zur Beseitigung dieses Mißbrauchs in Anspruch nehmen.

In dem Forstamtsbezirk Nossen, wie wohl in allen Forstbezirken, namentlich wo die alljährlichen Schläge für den Bedarf der einbezirkten Ortschaften nicht völlig ausreichen, erfolgt die Ablassung der Brennholz aus den Staatswaldungen in Gemäßheit des Generale vom 21. November 1812 dergestalt, daß die eingeforsteten Orte ihre Bestellungen auf Holz bei dem betreffenden Forstamte eingeben und dieses nach Vorabzug derjenigen Holzabgaben, welche keiner Reduction unterliegen, (der Hölzer zur Flöße, zu fisciischen Bauten, zum Bergbau und Hüttenwesen, der Deputate u. s. w. § 11. des angezogenen Generale) und nach Zurückbehaltung eines Vorrathsquantums für außerordentliche und unvorhergesehene Bedarfsfälle, den verbleibenden Ueberrest auf die eingereichten Bestellungen repartirt und darnach jedem Orte sein Quantum zur weitem Vertheilung zuweist.

Diese Vertheilung ist Sache der Ortsbehörde, welche dabei mit Berücksichtigung aller Einwohner völlig gleichmäßig zu verfahren und darauf zu sehen hat, daß dabei kein Einwohner vor dem andern irgendwie bevorzugt werde. Je weniger in der Regel diese fisciischen Waldholz den Bedarf eines Orts decken und je lieber sie genommen werden, weil sie preiswürdiger und besser sind als andere, z. B. angeflößte, von Wasser ausgelauchte Hölzer, desto strenger wird diese Vertheilung Seiten der Einwohner überwacht und desto übler jede Bevorzugung empfunden.

Eine sehr auffallende und die staatsbürgerliche Gleichheit in hohem Grade verletzende Bevorzugung aber, deren Beseitigung nicht in der Macht der Ortsbehörden liegt, besteht bei Ablassung der Bauholz aus den Staatswaldungen rücksichtlich der Staats- und andern öffentlichen Diener in so fern, als außer denjenigen, welche vermöge ihres Bestallungsdecretes als Theil ihres Dienstgenusses ein Holzdeputat bekommen, überhaupt alle im Dienste des Staates irgend wie angestellten Personen, wie z. B. Boten, Fröhne, Thorwärter, Lohnschreiber u. s. w. und sogar deren Wittwen, nicht auf das der Gemeinde, in welcher sie ihren Wohnsitz haben, zugetheilte Holzquantum mit angewiesen sind, sondern ohne Einschränkung soviel Holz vorweg erhalten, als ihnen bei dem betreffenden Forstamte auf Circular zu bestellen gefällig ist.

Dritte Abtheilung.